



# Rechtsmittel

- Eine Arbeitshilfe für**
- den Kreisjugendausschuss**
  - die Mitarbeiter in der Jugendabteilung des Vereins**





# Rechtsmittel

**Einspruch gegen die Spielwertung  
§ 42 RuVO/WFLV**

**Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung  
§ 24 Absatz 7 JSpo/WFLV**

**Beschwerde gegen die Entscheidung  
der Staffelleiter als spielleitende Stelle  
§§ 16 Nr. 5 Fußballjugendordnung/FLVW,  
3 Absatz 6 RuVO/WFLV**

per Einschreiben

per Einschreiben

per Einschreiben

2 Tage nach Ablauf des Spieltages  
mit entsprechender Begründung

10 Tage nach Bekanntgabe der  
spielleitenden Stelle

10 Tage nach Bekanntgabe der  
Entscheidung der Verwaltungsstelle

Ausnahme: 10 Tage, wenn ein nicht  
spielberechtigter Spieler mitgewirkt  
hat, die Begründung hat dann weitere  
2 Wochen Zeit

keine Ausnahme

keine Ausnahme

beim zuständigen Rechtsorgan  
(Spruchkammer)

bei der spielleitenden Stelle, deren  
Entscheidung angefochten wird

bei der Verwaltungsstelle die die  
Entscheidung getroffen hat

Gebühren  
innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung  
des Einspruchs

Gebühren- und Auslagenpflichtig  
innerhalb von 10 Tagen nach Antrag-  
stellung

Gebührenfrei, aber Auslagenpflichtig

Rechtsmittel gegen das Urteil des Rechts-  
organs ist statthaft

Die Antrag ist dem zuständigen Rechts-  
organ zur Entscheidung vorzulegen  
(Spruchkammer). Die Entscheidung ist  
unanfechtbar.

Kann die Verwaltungsstelle erster  
Instanz der Beschwerde nicht abhelfen,  
so hat sie das Verfahren an die überge-  
ordnete Verwaltungsstelle abzugeben

gegen den erst- und zweitinstanzlichen  
Entscheid der übergeordneten Verwaltun-  
gsstelle, ist der Antrag auf sportgerichtliche  
Entscheidung zulässig

KAISERAU  
SPORTSCHULE  
MIT

# Einspruch gegen die Spielwertung

## § 42 RuVO/WFLV



Einsprüche gegen die Spielwertung können von den benachteiligten Vereinen, die das Spiel nicht gewonnen haben auf folgende Sachverhalte gestützt werden:

1. das Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers
2. einen Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn dieser den Spielausgang mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat
3. die zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer damit erlittenen Verletzung in Zusammenhang stand.

Einspruchsberechtigt sind die Vereine der an dem Spiel beteiligten Mannschaften. Bei der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers, alle Vereine, von denen eine Mannschaft in derselben Spielgruppe spielt, in der der Spieler eingesetzt wurde.





## Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung § 24 Absatz 7 JSpO/FLVW

Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist möglich wenn die spielleitende Stelle, ein Spiel einer Juniorenmannschaft aus den nachstehenden Gründen als verloren gewertet hat § 24 Absatz 2, 3 und 6 JSpO/WFLV:

wenn ein Spiel nicht durchgeführt werden konnte, da der Platz mangelhaft oder verspätet aufgebaut wurde, oder kein Spiel- oder Ersatzball vorhanden war.

wenn sich die Mannschaft geweigert hat, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen (Hinweis auf § 5 Schiedsrichterordnung/WFLV)

wenn eine Mannschaft auf ein Spiel verzichtet hat, oder nicht mindestens 7 Spieler zur Verfügung standen

wenn eine Mannschaft entgegen der Regelung des § 4 JSpO/WFLV einen Junior in einer niedrigeren Altersklasse mitwirken lässt



# Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung

## § 24 Absatz 7 JSpO/FLVW



wenn eine Mannschaft gegen die Wechselbestimmungen des § 4 JSpO/WFLV dadurch verstößt, dass sie einen Junior in der um 2 Altersklassen höheren Juniorenmannschaft einsetzt, obwohl sie noch eine Mannschaft in der Altersklasse dazwischen besitzt.

### Beispiel:

ein E-Juniorenspieler wird in der C-Juniorenmannschaft eingesetzt obwohl noch eine D-Juniorenmannschaft da ist

wenn eine Mannschaft einen Spieler ohne Spielberechtigung einsetzt  
§ 10 JSpO/WFLV

wenn eine Mannschaft einen unter Schutzfrist stehenden Spieler § 9 JSpO/WFLV mitspielen lässt

wenn eine Mannschaft einen Spieler mitwirken lässt, der am selben Tag bereits ein Juniorenspiel bestritten hat



# Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung § 24 Absatz 7 JSpO/FLVW



wenn in einer Mannschaft einen Juniorenspieler mitgespielt hat, der noch keine Spielberechtigung für den Verein besitzt.

## Hinweise:

Die spielleitende Stelle kann auch ohne eigene Entscheidung, das Verfahren sofort an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

## **Achtung !**

Das Rechtsorgan entscheidet unanfechtbar. Eine Berufung gegen das Urteil kann nicht eingelegt werden.



# Beschwerde gegen die Entscheidung eines Staffelleiters als spielleitende Stelle § 16 Nummer 5 Fußballjugendordnung FLVW



gegen alle Entscheidungen eines Staffelleiters als spielleitende Stelle ist die Beschwerde statthaft, sofern kein Fall des § 24 Absatz 7 JSpO WFLV (Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung) oder des § 42 RuVO/WFLV vorliegt.

Kann der Staffelleiter der Beschwerde nicht abhelfen, entscheidet die Kreis-Jugend-Ausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle, sofern der Staffelleiter nicht selbst Mitglied des KJA ist. In diesen Fällen entscheidet der Verbandsjugendausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über die Beschwerde.

Gegen die Entscheidung der übergeordneten Verwaltungsstelle ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung möglich. Dieser Antrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.



# Beschwerde gegen die Entscheidung eines Staffelleiters als spielleitende Stelle § 16 Nummer 5 Fußballjugendordnung FLVW

---



Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern können nur auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder einen Ermessensmissbrauch gestützt werden



# Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane §§ 33 folgende RuVO/WFLV



Gegen die Entscheidung eines Rechtsorgans ist nur ein Rechtsmittel zulässig.  
Ausnahme: Das Berufungsorgan hat Rechtsmittel gegen sein Urteil zugelassen

Grundsätzlich können Rechtsmittel nur von am Verfahren unmittelbar Beteiligten eingelegt werden. Es sei denn andere können ein unmittelbares Interesse an der Entscheidung nachweisen § 34 RuVO/WFLV.

Das Rechtsmittel und die entsprechende Begründung ist bei dem Rechtsorgan innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Entscheidung, schriftlich per Einschreiben einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.  
Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen.





## Berufung § 39 RuVO/WFLV

Gegen das erstinstanzliche Urteil ist die Berufung statthaft. Das Berufungsorgan obliegt die Prüfung des Urteils nur in soweit es angefochten ist. Es ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln und eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen, sofern nicht von den Verfahrensbeiliegten verzichtet wird. Neu Beweismittel sind nur dann zulässig, wenn den Rechtsmittelführer kein Verschulden daran trifft, das diese nicht schon in der Vorinstanz geltend gemacht wurden.





## Revision § 40 RuVO/WFLV

Gegen das von der Berufungsinstanz erlassene Urteil ist eine Revision möglich, wenn das Berufungsorgan die Revision zugelassen hat. Die Zulassung der Revision soll nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden. Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet hat.

Der Antrag auf Revision ist zum Ende der Beweisaufnahme zu stellen !

Wird dem Antrag auf Revision nicht statt gegeben, so kann der Antragsteller eine Zulassungsbeschwerde einlegen: Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist § 41 Absatz 2 RuVO/WFLV.



# Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane §§ 33 folgende RuVO/WFLV

---



## Beschwerde § 41 RuVO/WFLV

Die Beschwerde findet in besonderes aufgeführten Fällen und gegen Beschlüsse von Rechtsorganen statt, die in erster Instanz ein Verfahren abschließen.

**Beispiel:**

Nichtzulassungsbeschwerde/Revision



# Weitere Möglichkeiten



Es besteht die Möglichkeit der Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen eines Rechtsorgans durch das Präsidium des WFLV oder des FLVW § 46 RuVO

Des weiteren kann unter bestimmten Umständen ein Gnadenerweis in Betracht kommen § 55 und 56 RuVO



# Beschwerde gegen die Erteilung der Spielberechtigung durch die Passstelle § 7 JSpO/WFLV



Gegen die Entscheidung der Passstelle ist die Beschwerde gem. § 3 Absatz 6 RuVO WFLV möglich. Die Beschwerde ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig. Der antragstellende Verein, der mit der erteilten Spielberechtigung nicht einverstanden ist, hat die Beschwerde mit entsprechender Begründung binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Passes bei der Passstelle einzulegen.

Ein anderer Verein hat seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Passstelle mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe – jedoch spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum des Passes – bei der Passstelle einzulegen.



# Beschwerde gegen die Erteilung der Spielberechtigung durch die Passstelle § 7 JSpO/WFLV



Kann die Passstelle der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Verbandsjugendausschuss/FLVW zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung des VJA/FLVW ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zulässig. Dieser Antrag ist gebühren- und auslagenpflichtig.

Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Antragsstellung zuzahlen.

Der VJA/FLVW kann, ohne selbst darüber zu entscheiden, die Beschwerde direkt an die Verbandspruchkammer abgeben.



# Gebühren



## Gebühren in 1. Instanz:

KJSK	13 Euro
BJSK	25 Euro
VJSK	50 Euro

## Gebühren in 2. Instanz

BJSK	38 Euro
VJSK	75 Euro

## Gebühren in 3. Instanz

VJSK	100 Euro
------	----------

Bei Verfahren vor der KJSK sind die Gebühren an die Kreiskasse zu zahlen.  
In allen übrigen Fällen an die Verbandskasse des FLVW.

